

Vereinsjugendordnung des ETuS Haltern

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der Jugendabteilung des ETuS Haltern sind alle Jugendlichen sowie die gewählten Mitarbeiter/innen der Jugendabteilung.

§ 2 Aufgaben

Die Jugendabteilung des ETuS Haltern führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

Aufgaben der Jugendabteilung des ETuS Haltern sind insbesondere:

- a) Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit
- b) Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude
- c) Entwicklung neuer Formen des Sports, der Bildung und zeitgemäßer Gesellung
- d) Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe sowie Bildungseinrichtungen
- e) Pflege der internationalen Verständigung

§ 3 Organe

Organe der Jugend des ETuS Haltern sind:

- der Vereinsjugendtag
- der Vereinsjugendausschuß
- die Jugentage der Fachabteilungen
- die Abteilungsleiter der Fachabteilungen

§ 4 Vereinsjugendtag

Es gibt ordentliche und außerordentliche Vereinsjugentage. Sie sind das oberste Organ der Jugend des ETuS Haltern. Sie bestehen aus allen Mitgliedern der Jugendabteilung.

Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Jugendabteilung, die das 12. Lebensjahr vollendet haben.

Aufgaben der Vereinsjugendtage sind:

- a) Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereinsjugendausschusses
- b) Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Vereinsjugendausschusses, sowie Tätigkeitsberichte der Abteilungsleiter der Fachabteilungen
- c) Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplanes
- d) Entlastung des Vereinsjugendausschusses
- e) Wahl des Vereinsjugendausschusses
- f) Wahl von zwei Kassenprüfern
- g) Beschlußfassung über Änderung der Jugendordnung
- h) Beschlußfassung über vorliegende Anträge

Der Vereinsjugendtag findet jeweils im ersten Quartal des Jahres statt. Er wird vom/von der Vorsitzenden des Jugendausschusses zwei Wochen vorher schriftlich oder durch Aushang unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Ein außerordentlicher Jugendtag findet statt, wenn das Interesse der Vereinsjugend es erfordert oder wenn 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugend es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Jugendausschuß beantragt.

Der Vereinsjugendtag ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlußfähig. Er wird beschlußunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenliste stimmberechtigten Teilnehmer/innen nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, daß die Beschlußfähigkeit durch den/die Versammlungsleiter/in auf Antrag vorher festgestellt ist.

Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 5 Vereinsjugendausschuß

Der Vereinsjugendausschuß besteht aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter bzw. der Vorsitzenden und ihrem Stellvertreter.

Der/Die Vorsitzende des Jugendausschusses vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen. Der/Die Vorsitzende und sein(e)/ihr(e) Stellvertreter/in sind Mitglieder des Vereinsvorstandes. Sie werden vom Vereinsjugendtag für 2 Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Vereinsjugendausschusses im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

In den Vereinsjugendausschuß ist jedes volljährige Vereinsmitglied wählbar. Der Vereinsjugendausschuß erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages.

Der Vereinsjugendausschuß ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.

Die Sitzungen des Vereinsjugendausschusses finden nach Bedarf statt.

Der Vereinsjugendausschuß ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden öffentlichen zweckgebundenen Mittel sowie der vom Vereinsvorstand im Haushaltsplan der Jugendabteilung zugewiesenen Beträge.

Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Vereinsjugendausschuß Personen benennen, die zur Aufgabenerfüllung des Vereinsjugendausschusses notwendig sind. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Vereinsjugendausschusses.

§ 6 Fachabteilungen

Die Fachabteilungen der Vereinsjugend des ETuS Haltern erfüllen ihre Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung, der Beschlüsse des Vereinsjugendtages sowie der Wettkampfordnung Ihres Fachverbandes. Jede Fachabteilung ist für seine Beschlüsse, die Fragen der Fachsportart betreffen, dem Vereinsjugendausschuß gegenüber verantwortlich.

Die Fachabteilungen sind zuständig für alle Jugendangelegenheiten der

jeweiligen Fachsportart. Sie entscheiden über die Verwendung der ihnen zufließenden Mittel. Für die Durchführung ihrer Aufgaben können die Fachabteilungen Geschäftsordnungen verabschieden, die aber im Einklang mit der Vereinssatzung, der Jugendordnung und den Beschlüssen des Vereinsjugendtages stehen müssen.

§ 7 Wettkampfordnung, Spielordnung

Einzelheiten der Wettkämpfe regeln die Wettkampfordnungen der Spielordnungen der entsprechenden Fachverbände.

§ 8 Jugendordnungsänderungen

Änderungen der Jugendordnung können nur von dem ordentlichen Vereinsjugendtag oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Jugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.